

§ 10 BKA-G Verweisungen

BKA-G - Bundeskriminalamt-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.07.2021

§ 10.

Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at